

# **Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe**

49. Jahrgang – 26. April 2021 – Nr. 09

Satzung über das Auswahl- und Zulassungsverfahren  
zu den zulassungsbeschränkten Studiengängen  
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

vom 19. April 2021

**Satzung über das Auswahl- und Zulassungsverfahren  
zu den zulassungsbeschränkten Studiengängen  
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe**

**vom 19. April 2021**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Hochschulbereich vom 1. Dezember 2020 (GV.NRW. 2020S. 1091), in Verbindung mit §§ 3 bis 10 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz 2019 NRW – HZG) vom 29. Oktober 2019 (GV.NRW.S.830), und der §§ 23 bis 27 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (StudienplatzVVO NRW) vom 18. Dezember 2019 (GV.NRW 2020 S. 2) hat die Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Zulassungsverfahren, für die die Studienplätze in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen von der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe oder in ihrem Auftrag durch die Stiftung für Hochschulzulassung vergeben werden.

**§ 2**

**Fristen und Antragsform**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium zum ersten Fachsemester muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli des Jahres und für das Sommersemester bis zum 15. Januar des Jahres eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Der Zulassungsantrag muss in elektronischer Form über das Portal Hochschulstart gestellt werden.
- (3) Ausländische Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung im nichteuropäischen Ausland erworben haben, richten ihre Bewerbung online an uni-assist e.V., Berlin.

### § 3

#### **Grundsätze der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber**

- (1) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen erfolgt für grundständige Studiengänge nach Abzug der Sonderquoten nach folgenden Grundsätzen:
  1. zu 20 Prozent der Studienplätze nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) und
  2. zu 80 Prozent nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens der Hochschule gemäß § 4; davon werden 4 Prozent der Studienplätze an in der beruflichen Bildung Qualifizierte gemäß § 5 vergeben.
- (2) Bei zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen erfolgt die Auswahl ausschließlich aufgrund des Auswahlverfahrens der Hochschule oder sofern für den jeweiligen Studiengang vorhanden, nach der Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung.

### § 4

#### **Auswahlverfahren der Hochschule (AdH)**

- (1) Die im Auswahlverfahren der Hochschule zu vergebenden Studienplätze in Bachelorstudiengängen (mit Ausnahme der in der beruflichen Bildung Qualifizierte nach § 3 Abs. Satz 1 Nr. 2) werden
  1. nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) und
  2. nach der Wartezeit von insgesamt maximal sieben Semestern vergeben, wobei Zeiten eines Studiums an einer deutschen Hochschule nicht angerechnet werden.

In die Rangliste geht die HZB-Note vermindert um 0,2 Notenpunkt pro Wartesemester ein.

- (2) Die Fachbereiche werden ermächtigt, für die Auswahl für einzelne Bachelorstudiengänge abweichende Regelungen gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 HZG in der jeweiligen Prüfungsordnung, ggf. in Verbindung mit einer separaten Ordnung, festzulegen. Aufgrund der unterschiedlichen Zugangsarten zum Studium werden schulische Einzelnoten nicht als schulische Auswahlkriterien gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 HZG herangezogen.
- (3) Die Fachbereiche werden ermächtigt, für die Auswahl für einzelne Masterstudiengänge Auswahlkriterien in der jeweiligen Prüfungsordnung, ggf. in Verbindung mit einer separaten Ordnung festzulegen, die den Grad der Eignung ausdrücken. Dabei können auch Kriterien des § 9 Abs. 2 Nr. 2 HZG herangezogen sowie Unterquoten gemäß § 9 Abs. 3 HZG gebildet werden. An

die Stelle der Note der Hochschulzugangsberechtigung tritt die Note aus dem Prüfungszeugnis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss oder nach Maßgabe der nachfolgenden Regelung aus einem vorläufigen Zeugnis (§ 10 Abs. 6 Satz 3 HZG).

## **§ 5**

### **In der beruflichen Bildung Qualifizierte im AdH-Verfahren**

- (1) Die im Auswahlverfahren der Hochschule zu vergebenden Studienplätze in Bachelorstudiengängen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 2 sind Bewerberinnen und Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung, die keine Zugangsprüfung absolviert haben, im Sinne der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung NRW vom 7. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 837) nach Maßgabe des § 27 Abs. 5 Vergabeverordnung vorbehalten.
- (2) Ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 in einem Studiengang höher als die Quote, findet ein Auswahlverfahren unter diesen Bewerberinnen und Bewerbern statt. Über die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber entscheidet der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs aufgrund der Bewerbungsunterlagen. Zur Ermittlung der Rangfolge werden Punkte vergeben:
  - Bis zu 3 Punkte, wenn der berufsqualifizierende Abschluss mit einem über den Mindestanforderungen liegenden Grad der Qualifikation erworben wurde,
  - bis zu 3 Punkte für eine dem berufsqualifizierenden Abschluss entsprechende Berufstätigkeit,
  - bis zu 2 Punkte für berufliche Erfahrungen, die im Hinblick auf den angestrebten Studiengang besonders bedeutsam sind und
  - bis zu 2 Punkte, wenn sonstige besondere Gründe für die Aufnahme eines Studiengangs sprechen.
- (3) Bei gleichen Ergebnissen entscheidet das Los.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber nehmen in der Regel vor Studienaufnahme an einem Beratungsgespräch teil. Hierbei soll ermittelt werden, ob erforderliches fachliches oder methodisches Vorwissen fehlt. Das Beratungsgespräch soll auch über Chancen und Ausgleichs solcher Defizite im Sinne einer Studienerfolgsprognose informieren.

## **§ 6**

### **Ausländische oder staatenlose Bewerberinnen und Bewerber**

- (1) Ausländische und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber, die nicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2 StudienplatzVVO NRW Deutschen gleichgestellt sind, werden im Rahmen der Quote nach § 12 StudienplatzVVO NRW zugelassen. Ihre Zulassungsanträge sind unmittelbar an die von der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe beauftragte Stelle (zurzeit uni-assist) zu richten. Dazu müssen die Bewerberinnen und Bewerber bei dieser Stelle eine Prüfung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen beantragen und alle für die Studienaufnahme an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe erforderlichen Zeugnisse und Unterlagen dort einreichen. Die jeweilige konkrete Vorgehensweise und die geltenden Fristen werden von der Technischen Hochschule OWL auf ihrer Homepage bekanntgegeben.
- (2) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der Quote nach Absatz 1 erfolgt bei grundständigen Studiengängen ausschließlich nach dem Grad der Qualifikation (d.h. nach der in das deutsche System umgerechneten Note der HZB). Bei zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen erfolgt die Auswahl innerhalb dieser Quote gemäß § 4 Abs. 3.

## **§ 7**

### **Zulassung in höhere Fachsemester**

Bewerberinnen und Bewerber für höhere Fachsemester werden innerhalb der Ranggruppen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HZG nach dem Leistungsstand ausgewählt. Der Leistungsstand ergibt sich aus den anerkannten Prüfungs- und Studienleistungen aus dem bisherigem Studium. § 8 Absatz 4 HZG sowie § 3 finden entsprechende Anwendung.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe in Kraft. Sie gilt erstmals für das Auswahl- und Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2021/2022.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens sowie über besondere Bestimmungen für das Auswahl- und Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe (Auswahlverfahrenssatzung) vom 19. Mai 2011 (Verkündungsblatt 2011/Nr. 13), geändert durch Satzung vom 27. Juni 2012 (Verkündungsblatt 2012/Nr. 33), außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 14. April 2021

Lemgo, den 19. April 2021

Der Präsident  
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krahl

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.